

**Durchgeschriebene Fassung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
des Marktes Dießen am Ammersee
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)
in der Fassung der Änderung vom 24.07.2018**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs.1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
des Marktes Dießen am Ammersee
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Antrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats einschließlich des Monats August.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

- (4) Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Kinderkrippe drei Jahre alt werden, zahlen den Krippenbeitrag bis zum Ende des Betreuungsjahres.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Ersten eines Monats schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten (incl. Bring- und Holzeiten) entsprechend erhoben:

		monatliche Beiträge		
Wöchentliche Buchungszeit	Entspricht täglicher Buchungszeit	Kinder von 3-6 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	Schulkinder
Bis einschließlich 5 Stunden	Bis zu einer Stunde	Buchung nicht möglich	Buchung nicht möglich	24,00 €
Mehr als 5 bis einschl. 10 Stunden	Mehr als eine bis einschl. zwei Stunden	Buchung nicht möglich	Buchung nicht möglich	48,00 €
Mehr als 10 bis einschl. 15 Stunden <small>(=Mindestbuchungszeit für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)</small>	Mehr als zwei bis einschl. drei Stunden	Buchung nicht möglich	125,00 €	72,00 €
Mehr als 15 bis einschl. 20 Stunden <small>(=Mindestbuchungszeit für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr)</small>	Mehr als drei bis einschl. vier Stunden	80,00 €	160,00 €	96,00 €
Mehr als 20 bis einschl. 25 Stunden	Mehr als vier bis einschl. fünf Stunden	100,00 €	200,00 €	120,00 €
Mehr als 25 bis einschl. 30 Stunden	Mehr als fünf bis einschl. sechs Stunden	120,00 €	240,00 €	144,00 €
Mehr als 30 bis einschl. 5 Stunden	Mehr als sechs bis einschl. sieben Stunden	140,00 €	280,00 €	Buchung nicht möglich
Mehr als 35 bis einschl. 40 Stunden	Mehr als sieben bis einschl. acht Stunden	160,00 €	320,00 €	Buchung nicht möglich
Mehr als 40 bis einschl. 45 Stunden	Mehr als acht bis einschl. neun Stunden	180,00 €	360,00 €	Buchung nicht möglich

- (2) Zusätzlich wird ein Getränkegeld in Höhe von 3,00 € und ein Materialgeld in Höhe von 12,00 € erhoben.“

§ 7 Mittagessen

- (1) Kinder können am Mittagessen teilnehmen. Für Kinder im Kinderhort ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch. Im Einzelfall kann die Einrichtung Ausnahmen zulassen. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden als Essensgeld 3,10 € erhoben.
- (2) Zu- oder Abmeldungen sind am Essenstag bis 08.00 Uhr möglich.
- (3) Die Gebühr für die entsprechenden Essenstage wird zum Ende des Folgemonats abgebucht.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs.3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB VIII entsprechend (§ 90 Abs.4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Die Antragstellung muss zum 01.09. eines jeden Jahres erneuert werden.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldner zu entrichten.

§ 9 Beitragsentlastung

- (1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches Vollzeitschulpflicht nach Art. 35, 37 ff. des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs.1 um den in § 21 Abs.1 AVBayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.
- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art.37 Abs.2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres (maximal 12 Monate). Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art.37 Abs.2 BayEUG zu informieren.

§ 10 Folgen bei Gebührenverzug

- (1) Eventuell anfallende Stornogeühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Falls die Benutzungsgebühren zwei Monate nicht entrichtet werden, erfolgt der Ausschluss (§ 16 Abs.1 Buchst. h. der Kindertageseinrichtungssatzung).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2010 außer Kraft.